

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Planungsbüros *BM. Ing. Arnfelser Florian*, Stand 2007

des Planungsbüros *BM. Ing. Arnfelser Florian*, Stand 2007

1. Vertragsgegenstand:

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer und dieser übernimmt die Durchführung der umseitig angebotenen Planungsleistungen.

Der Auftraggeber erklärt, dass durch die in Auftrag gegebene Leistungen und die in deren Folge durchgeführten Baumaßnahmen nicht in Rechte dinglich berechtigter Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich, denn das Planungsbüro spricht den Auftragnehmer gegenüber derartigen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

2. Leistungsumfang:

2.1. Allgemein:

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers.

2.2. Auswahl der Professionisten und Sonderfachleute, Zusendung der Einladungsschreiben:

Die Öffnung der Angebote sowie die Auftragserteilung an die Professionisten und Sonderfachleute folgt über Vorschlag des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, der auch deren Rechnungen zu bezahlen hat.

Lehnt der Auftraggeber die vorgeschlagene Wahl der Professionisten des Auftragnehmers ab, oder ändert eigenmächtig den Leistungsumfang des Auftragsverhältnisses zu den einzelnen Professionisten, so haftet der Auftragnehmer weder für die Zeitverzögerung noch für die damit verbundene Ausführung und Änderungen der Pläne.

2.3. Planlichen/künstlerische Oberleitung:

Der Auftragnehmer erbringt geistige Dienstleistungen und behält sich die künstlerische bzw. planliche Oberleitung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Heranziehung eines anderen planlichen Leiters sich andere Ausführungsmodalitäten ergeben können die nicht zum selben Ergebnis führen müssen. Sollte sich der Auftraggeber eines anderen Planners bedienen wollen so ist der Auftragnehmer berechtigt die bisher erbrachten Leistungen nach den Honorarrichtlinien abzurechnen.

3. Vertragsbestandteil:

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:

- 3.1. Das Honorarangebot des AN vom gem. Anlage./1.
- 3.2. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Planungsbüros Arnfelser gem. Anlage.
- 3.3. Der gegenständliche Werkvertrag zwischen dem AG und dem AN gem. Anlage./2
- 3.4. Der Rahmenterminplan gem. Anlage./3
- 3.5. Die jeweils zutreffenden Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der derzeit gültigen Fassung; insbesondere die Honorarordnung für Architekten (HOA-A) und der Leitfadens zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen der Bundesinnung Bau Band 1-3 i.d.g.F
- 3.6. Der Allgemeine Teil der Honorarordnungen (AT in der derzeit gültigen Fassung sowie die Honorarleitlinien für Bauwesen (HOB-I, HOB-S, HO- BK, HO-PS) gelten in der jeweils, zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung, gültigen Fassung, wie sie von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Verordnungswege veröffentlicht werden;
- 3.7. Die einschlägigen Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung;
- 3.8. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Der Auftragnehmer bestätigt, alle Vertragsunterlagen gelesen und diese verstanden zu haben. Insbesondere sind Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers nicht Vertragsbestandteil.

Mündliche und schriftliche Vereinbarungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sowie sonstige Unterlagen und Vertragsentwürfe, Leistungsbeschreibungen und Leistungsbilder sind – insofern sie nicht ausdrücklich in diesem Punkt angeführt sind – mit Abschluss des gegenständlichen Vertrages jedenfalls Gegenstandslos.

Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest, dass der allgemeine Teil der Gebührenordnung für Ziviltechniker in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und die HOA (Gebührenordnung für Architekten), besonderer Teil, Bestandteil dieses Vertrages sind.

Die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) ist ebenfalls wie auch der Leitfadens zur Kostenschätzung von Planungsleistungen, ÖBA der Bundesinnung Bau Band 1 – 3 i.d.g.F anzuwenden und wird ausdrücklich mit vereinbart.

4. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Planung und Durchführung der Bauarbeiten nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere hat er alle Fragen auf Verlangen des Auftragnehmers zu beantworten, bei der Lösung von entstandenen Problemen und Abwendung von Problemen im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer mitzuwirken und die notwendigen Entscheidungen kurzfristig zu treffen. Zur Vermeidung von Widersprüchen und im Hinblick auf einen raschen koordinierten Bauablauf wird der Auftraggeber selbst Weisungen an Dritte, insbesondere an jene, die an der Umsetzung des Projektes mitwirken, nur im Einvernehmen des Auftragnehmers erteilen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über sämtliche, die Durchführung des Bauvorhabens betreffenden wesentlichen Vorfälle zu informieren. Geringfügige Änderungen der Leistungserbringung kann der Auftragnehmer selbst entscheiden damit der Bauablauf nicht unmittelbar gestört wird.

Bei wesentlichen Änderungen der Bauausführung ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber näher zustellen, wobei der Auftraggeber sich verpflichtet die jeweilige Entscheidung so rasch als möglich in zumutbarer Weise jedoch 3 Tage nicht überschreitenden Zeitraum zu treffen.

Allfällige daraus entstehende Verzögerungen sind vom Auftraggeber zu vertreten.

5. Entgelt

Ist ein Pauschalfixpreis ausgemacht, so gilt dieser Pauschalfixpreis für die im Vertrag aufgezählten zu erbringenden Leistungen gem. Honorarangebot des Auftragnehmers..

Im Entgelt enthalten sind jedoch nicht aus behördlichen Vorschriften sich ergebenden Gebühren und Abgaben. Der Auftragnehmer erhält Teilzahlungen gem. Zahlungsplan Anlage./X.

Zahlungen werden jeweils zwei Wochen nach Eingang der Rechnung des Auftragnehmers beim Auftraggeber fällig. Die Schlussrechnung ist 30 Tage nach Eingang beim Auftraggeber fällig.

Über den beauftragten Leistungsumfang hinaus gehende Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand und Nachweis vergütet. Es gelten die jeweiligen anzuwendenden Stundensätze der HOA-A und/oder der HOA-I, sowie ebenfalls der Leitfadens zur Kostenschätzung von Planungsleistungen der Bundesinnung Bau Band 1 – 3 i.d.g.F.

Kommt es zu einer Einstellung der Arbeitsleistungen – für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist – ist recht des Auftragnehmers die erbrachten Leistungen ein Zuschlag von 15 % netto zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Auftrag ganz oder teilweise an Subunternehmer weiterzugeben. Die Subunternehmer müssen die fachlichen Qualifikationen für die beauftragten Aufträge haben.

6. Gewährleistung

Es gelten die Gewährleistungsregelungen nach den Vorschriften des ABGB.

6.1 Die gesetzliche Regelungen § 922 ABGB Mangeldefinition

6.1.1 Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt leistet Gewähr, dass sie den Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass ist einer Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.

6.1.2 Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über Sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann; Das gilt auch für öffentlichen Äußerungen einer Person, die die Sache in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sich durch die Anbringung ihres Namens ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller bezeichnet. Solche öffentliche Äußerungen binden den Übergeber jedoch nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss beim Vertrag berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.

6.2 § 932 ABGB

6.2.1 Der Übernehmer kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrags (Wandlung) fordern.

6.2.2 Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.

6.2.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

6.2.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.

7. Haftung

Ein allfälliger Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird einvernehmlich mit € 5.000,00 für auch nur leicht fahrlässiges Verhalten vereinbart und ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Zurückbehaltungsrecht, Zessionsverbot, Aufrechnung

Auffassungsdifferenzen bzgl. der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages oder Einbehalte von Rechnungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berechtigen den Auftragnehmer, die Herausgabe insbesondere der in diesem Vertrag genannten Pläne, Lichtpausen, CAD-Vervielfältigungen, Datenträger, Schriftstücke, Kopien und Muster zu verweigern.

Bis zur endgültigen Bezahlung hat der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten und der Auftragnehmer nimmt dieses Abtretungsverbot ausdrücklich an.

9. Urheberrecht

Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht an seinem Werk, dass ist das Recht, als Urheber der Planung genannt zu werden.

Der Schutz umfasst alle Pläne, Schriftstücke, Lichtpausen, CAD-Vervielfältigungen, Datenträger, Kopien und Muster die der Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens dienen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Auftragnehmer keine Werknutzungsrechte an den Auftraggeber überträgt.

Der Auftraggeber muss jeweils die Zustimmung des Auftragnehmers einholen, sollte er das Werk selbst vollenden, erweitern oder durch Dritte vollenden lassen, verändern oder sonst irgendwie verwerten.

10. Vollmacht

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jeweils im erforderlichen Ausmaß Vollmacht zur Vertretung gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, teilen.

11. Gerichtsstand

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen bilden integrierte Bestandteile.

Erfüllungsort ist Hörnsdorf. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für Deutschlandsberg vereinbart.

Anlageverzeichnis Anlage./1 bis ./3 und ./X

Eibiswald, 04.01.2007